

Satzung

des Verkehrsvereins „Hoher Westerwald“ e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Verkehrsverein „Hoher Westerwald“; nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, wird der Name mit dem Zusatz „e.V.“ versehen.

Er hat seinen Sitz in Rennerod.

§ 2

Aufgaben

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, den Fremdenverkehr im Bereich der Verbandsgemeinde Rennerod zu fördern und zu aktivieren. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- a) die Wahrnehmung der Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen,
- b) die zentrale Fremdenverkehrsförderung,
- c) die Betreuung der Gäste, zu deren Wohl Einrichtungen geschaffen und unterhalten werden sollen,
- d) die Verschönerung des Ortsbildes in den Ortsgemeinden, Einleitung von Maßnahmen zur Erhöhung des Freizeitwertes und die Bemühungen um Gesundheitsfürsorge und Umweltschutz,
- e) die Aufklärung der einheimischen Bevölkerung über die Erfordernisse des Fremdenverkehrs.

§ 3

Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat nur ordentliche Mitglieder. Ordentliche (stimmberechtigte) Mitglieder sind Einzelmitglieder, sonstige Vereine und Körperschaften aller Art. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und Zulassung durch den Vorstand erworben. Mit der Anmeldung wird die geltende Satzung als verbindlich anerkannt.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss eines Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
 - b) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn Vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge Vorliegen.
- (3) Alle Mitglieder übernehmen die Verpflichtung, den Verein in seinen satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Gleichzeitig berechtigt die Mitgliedschaft, Vergünstigungen, die vom Verein gewährt werden, in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) den Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und sind auf schriftlichem Antrag von mindestens 10 Mitgliedern durch den Vorstand einzuberufen. Zu den Mitgliederversammlungen ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl des Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den §§ 12 (Änderung der Satzung) und 13 (Auflösung des Vereins).
- (3) Zur feststehenden Tagesordnung der turnusmäßigen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) der Jahresbericht,
 - b) die Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Beschlussfassung über Anträge, die spätestens einen Monat vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.
- (4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern,
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem mit der Geschäftsführung beauftragten Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung,
 - e) drei weiteren Mitgliedern als Beisitzer.
- (2) Wird die Zahl von 100 Mitgliedern überschritten, erhöht sich die Zahl der Beisitzer auf sechs. Die Wahl der weiteren Beisitzer hat in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

§ 8

Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der sachlichen und rechnerischen Prüfung aller Rechnungsvorfälle und der Erstattung des Berichts in der Mitgliederversammlung.

§ 9

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung in Zusammenarbeit und nach Anweisung des Vorstandes.
- (2) Der mit der Geschäftsführung beauftragte Bedienstete der Verbandsgemeindeverwaltung gehört als stimmberechtigtes Mitglied dem Vorstand an.

§ 11

Die Beitragsordnung

- (1) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- (2) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 12

Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - a) über die Änderung von Bestimmungen der Satzung welche Zweck oder Vermögen des Vereins betreffen, und
 - b) über die Verwendung des Vereinsvermögens bei seiner Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecksbestimmungsind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung zur Ausführung gelangen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Rennerod.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die in der Mitgliederversammlung am 20. Februar 1979 beschlossene Satzung außer Kraft.

Rennerod, den 30. März 1981

Satzung

zur Änderung der Satzung des Verkehrsvereins „Hoher Westerwald“ e.V.

§ 1

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern,
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem mit der Geschäftsführung beauftragten Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung, der zugleich die Geschäfte des Schatzmeisters wahrnimmt
 - d) vier weiteren Mitgliedern als Beisitzer.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19. Oktober 1983 in Kraft.

Beitragsordnung

gemäß §11 (1) der Satzung des Verkehrsvereins „Hoher Westerwald“ und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.11.2002.

§1

Alle Mitglieder haben einen festen Jahresbeitrag entsprechend §2 dieser Beitragsordnung zu entrichten.

§2

Der Jahresbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

1. Einzelmitglieder	9,00 €
2. Gastronomische Betriebe ohne Fremdenbetten	10,00 €
3. Gastronomische Betriebe und Pensionen mit Fremdenbetten Grundbeitrag	10,00 €
und pro Bett	0,50 €
4. Campingplatz	50,00 €
5. Firmen, Vereine usw. Mindestbeitrag	10,00 €
6. Gemeinden bis zu 500 Einwohner	40,00 €
von 500-1000 Einwohner	50,00 €
von 1000-2000 Einwohner	100,00 €
über 2000 Einwohner	250,00 €

§3

(1) Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist bis spätestens 30. Juni auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

(2) Mitglieder, die den Betrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie gemäß §4 der Satzung ausgeschlossen werden.

§4

Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitglieder die Zahlung der Beträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§5

Diese Beitragsordnung ist gemäß §11 der Satzung des Verkehrsvereins „Hoher Westerwald“ Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung tritt mit der Satzung des Fremdenverkehrsvereins „Hoher Westerwald“ e.V. in Kraft.